

**Inhalt:**

Amtlicher Teil:

Verwaltungs-und Benutzungsordnung des Instituts für  
Philosophie und Politikwissenschaft in der Fakultät  
Humanwissenschaften und Theologie (14) der Techni-  
schen Universität Dortmund vom 10.06.2008

Seite 1 - 4

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG  
DES INSTITUTS FÜR PHILOSOPHIE UND POLITIKWISSENSCHAFT  
IN DER FAKULTÄT HUMANWISSENSCHAFTEN UND THEOLOGIE (14)  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND**

**VOM 10.06.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV. NW. S. 195) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft erlassen.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe des Instituts
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktion
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 Inkrafttreten

**Präambel**

Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft erforscht die klassischen Fragen der theoretischen als auch der praktischen Philosophie mit Hilfe speziell philosophischer aber auch interdisziplinärer Methoden. Insbesondere in der theoretischen Philosophie besteht darüber hinaus ein Schwerpunkt in der Philosophie der Wissenschaft und Technik. Praktische Philosophie und Politikwissenschaft verhalten sich als wissenschaftliche Disziplinen komplementär zueinander. Die Praktische Philosophie beschäftigt sich mit allen Bereichen des Praktischen, aber insofern ihr Gegenstand der politische Bereich ist, liegt der Schwerpunkt auf normativen Untersuchungen zur Gesellschaft und politischen Institutionen, während die Politikwissenschaft darüber hinaus empirische Formen und Bedingungen gesellschaftlicher und politischer Institutionen untersucht. Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft will in Forschung und Lehre das wissenschaftliche Spannungsverhältnis fruchtbar machen, das sich für beide Fächer daraus ergibt. Das setzt beides voraus, die wissenschaftliche Eigenständigkeit als Fächer und ihre enge Kooperation.

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

## § 2 Aufgaben

(1) Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft erfüllt Aufgaben in der Forschung und Lehre auf Gebieten der praktischen und theoretischen Philosophie, insbesondere Ethik und Philosophie der Wissenschaft und Technik, sowie Aufgaben in der Forschung und Lehre in der Politikwissenschaft insbesondere in den Teilbereichen Politische Theorie, Politische Systeme, Innenpolitik und Politische Bildung.

(2) Die Lehraufgaben des Instituts bestehen nach Maßgabe geltender Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere in der Lehrerbildung in der Ausbildung von Studierenden der Philosophie, der Beteiligung an sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen sowie in Nebenfachstudien für Studiengänge anderer Fakultäten der Technischen Universität Dortmund.

## § 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. Die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entsprechende kooptierte Mitglieder,
2. akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) sind und deren Stelle dem Institut vom Fakultätsrat zugeordnet worden ist oder die im Rahmen eines Drittmittelprojekts am Institut hauptamtlich tätig sind,
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der am Institut vertretenen Fächer sind.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach § 9 HG Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind, die Einrichtungen des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts nach § 2 wissenschaftlich tätig sind.

## § 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. die/der Geschäftsführende Direktorin/Direktor (§ 6),
3. die Mitgliederversammlung (§ 7)

## § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt.

Sollten dem Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, erfolgt eine Zusammensetzung des Vorstands gemäß § 11 Abs. 2 HG.

(2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihrer jeweiligen Statusgruppe Vertreterinnen und Vertreter; die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine Amtszeit von zwei Jahren und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:

- die Verwendung der dem Institut von der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
  - über den Haushaltsplan des Instituts,
- Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 3 Abs. 1 und 2 öffentlich. Diese haben Rederecht. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors. Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

## **§ 6 Geschäftsführende Direktion**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin /einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor sowie eine/n weitere/n zu ihrem/seinem Vertreterin/Vertreter. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/Der geschäftsführende Direktor/Direktorin führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) der Technischen Universität Dortmund. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein

- die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
- die Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, soweit diese keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen des Instituts,
- Feststellungen über die Mitgliedschaft im Institut.

(3) Der geschäftsführende Direktor /die geschäftsführende Direktorin ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die aus bis zu drei Mitgliedern des Vorstands bestehen und ihnen mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin /des geschäftsführenden Direktors bestimmte Aufgaben übertragen. Die Aufgaben dieser Ausschüsse sind inhaltlich zu definieren und zeitlich zu beschränken. Es darf sich dabei nicht um die in Absatz 2 genannten wesentlichen Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors handeln.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich durch die geschäftsführende Direktorin / den geschäftsführenden Direktor eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

### **§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14.05.2008 und der Zustimmung des Rektorats vom 03.06.2008.

Dortmund den 10.06.2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Prof. Dr. Eberhard Becker